

Beschlussvorlage BV/2019/0163	 St. Ingbert <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Kultur, Bildung und Familie (4)
Beratungsfolge und Sitzungstermine Ö 03.12.2019 Stadtrat	
Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des vhs-Beirates und der Stellvertretung	

Die Wahl von Herrn Albrecht Ochs zum Vorsitzenden des vhs-Beirates und von Frau Christa Strobel zur Stellvertreterin wird bestätigt.

Erläuterungen

Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des vhs-Beirates und der Stellvertretung

Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des vhs-Beirates und der Stellvertretung

Der vhs-Beirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er muss nicht Mitglied des Beirates sein. § 46 Abs. 2 KSVG gilt entsprechend. Der Vorsitzende und der Vertreter werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.

In seiner Sitzung am 15.11.2019 wurden:

- Herr Albrecht Ochs zum 1. Vorsitzenden und
- Frau Christa Strobel zur 2. Vorsitzenden

gewählt.

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule werden die Vorsitzenden nach der Beschlussfassung des Stadtrates vom Oberbürgermeister berufen.

Anlagen:

- Satzung der Volkshochschule St. Ingbert
- Beschlussauszug

Satzung der Volkshochschule St. Ingbert ¹⁾

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Träger der „Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert“, nachfolgend VHS genannt, ist die Mittelstadt St. Ingbert. Ihr Sitz ist die Mittelstadt St. Ingbert.
- (2) Sie ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des § 37 des Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsurlaubsgesetzes. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Die Nebenstellen in den Stadtteilen führen die Bezeichnung „Nebenstelle.(folgt die jeweilige Ortsbezeichnung) der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert“.
- (4) Die VHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Saarlandes e.V.

§2

Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule dient der allgemeinen und berufsqualifizierenden Weiterbildung. Ihre Angebote umfassen insbesondere wissenschaftliche, kulturelle, soziale und politische Fachbereiche und erstrecken sich auch auf die Freizeit- und gruppenspezifische Bildung. Sie sollen bedarfsorientiert und nach Möglichkeit flächendeckend sein. Durch differenzierte und sozial aktive Bildungsangebote, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge und Studienfahrten soll die Volkshochschule darüber hinaus das Bildungsinteresse der Bevölkerung wecken und verstärken.
- (2) Die VHS ist eine Einrichtung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Ihre Arbeit fördert eine selbständige und verantwortliche Urteilsbildung und regt zur geistigen Auseinandersetzung und Mitarbeit im demokratischen Staatswesen an.
- (3) Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Weiterbildung gestellt ist.

§ 3

Amts- und Funktionsbezeichnung

Amts- und Funktionsbezeichnung nach dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§4

Organe

Organe der VHS sind:

- a) der Volkshochschulbeirat
- b) der Leiter

§5 Leiter

- (1) Die VHS wird von einer nach Vorbildung und Berufserfahrung geeigneten Person pädagogisch und organisatorisch geleitet. Über die Einstellung, Einstufung und Entlassung entscheidet der Stadtrat. Dazu ist vorab eine Empfehlung des Beirates einzuholen. Für die Einstellung des Leiters gilt § 46 KSVG.
Falls ein ehrenamtlicher Leiter berufen wird, gilt dies für die Dauer einer Legislaturperiode des Stadtrates. Die Amtszeit endet unabhängig davon mit der Einstellung eines hauptberuflichen Leiters.
Der bisherige Leiter führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Amtsgeschäfte bis zur Berufung eines neuen Leiters weiter.
- (2) Ein ehrenamtlicher Leiter der VHS erhält zur Abgeltung der mit seiner Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen vom Stadtrat festzusetzenden Pauschbetrag.
- (3) Dem Leiter ist die Freiheit der Entfaltung der VHS- Arbeit zu gewährleisten. Zu seinen Aufgabengebieten gehören insbesondere in Zusammenarbeit mit den Nebenstellenleitern:
 - a) die Arbeitspläne aufzustellen und dem Beirat vorzuschlagen,
 - b) nach der Billigung des Arbeitsplanes durch den Beirat die Dozenten zu verpflichten,
 - c) das vom Volkshochschulbeirat genehmigte Programm durchzuführen,
 - d) die Arbeit der Volkshochschulgremien mit vorzubereiten und ihre Beschlüsse im pädagogisch organisatorischen Bereich auszuführen,
 - e) die Berufung der Prüfungsausschüsse und Überwachung der Prüfungen,
 - f) nach Abschluss des Lehrjahres einen Geschäfts- und Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- (4) Für den Leiter der Volkshochschule wird aus dem Kreis der Leiter der Nebenstellen auf vorherige Empfehlung des VHS- Beirates und Beschlussfassung durch den Stadtrat ein Stellvertreter vom Oberbürgermeister berufen. Der Stellvertreter ist unter Anwendung des § 46 KSVG zu wählen. Nach Ablauf der Amtszeit führt er sein Amt bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter.

§ 6 Leiter der Nebenstellen

- (1) Die Leiter der Nebenstellen der VHS sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie werden nach Anhörung der jeweiligen Ortsräte auf vorherige Empfehlung des VHS- Beirates nach der Beschlussfassung des Stadtrates vom Oberbürgermeister berufen. Sie müssen nach Vorbildung und Berufserfahrung für ihre Aufgabe geeignet sein. Die Amtszeit entspricht der jeweiligen Dauer der Amtszeit des Stadtrates. § 5 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend für die Weiterführung der Amtsgeschäfte. Nach Ablauf der Amtszeit gilt § 5 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
- (3) Die Leitung der VHS- Nebenstellen wird im Vertretungsfall von dem VHS- Leiter wahrgenommen.
- (4) Den Leitern der Nebenstellen obliegt die Erarbeitung und Durchführung des VHS- Programmes der jeweiligen Nebenstelle.

§ 7 Beirat

- (1) Als Organ der VHS wird ein Beirat gebildet. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates entspricht der jeweiligen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kulturausschusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SWGB gilt entsprechend. Bei der Besetzung sollen wichtige gesellschaftliche Gruppierungen berücksichtigt werden. Bei Bedarf können Sachverständige hinzugezogen werden.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt und vom Stadtrat bestätigt. § 48 Abs. 2 und 3 KSVG gelten entsprechend. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bis zur Berufung der neuen Mitglieder weiter.

- (2) Der Beirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er muss nicht Mitglied des Beirates sein. § 46 Abs. 2 KSVG gilt entsprechend. Der Vorsitzende und der Vertreter werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt und vom Stadtrat bestätigt. Der VHS- Leiter und die Leiter der Nebenstellen können nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Volkshochschulbeirat ist allen die VHS betreffenden Angelegenheiten vor jeder Beschlussfassung durch den Stadtrat zu hören.
- (5) Der Volkshochschulbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Der Vorsitzende muss ihn einladen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen. § 41 Abs. 3 KSVG findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung entfällt.
- (6) Der Volkshochschulbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 44 Abs. 1 und 2 und § 45 KSVG gelten entsprechend.
- (7) Für die Teilnahme an den Sitzungen wird den Mitgliedern zur Erstattung der baren Auslagen ein Pauschbetrag gezahlt, dessen Höhe dem Sitzungsgeld der Stadtratsmitglieder für die Einzelsitzung entspricht.

§ 8

Dozenten und Referenten

- (1) Die Dozenten und Referenten müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Sie sollen die Angebote der Dozentenfortbildung des Landesverbandes nutzen.
- (2) Die Mitarbeit der Dozenten und Referenten bestimmt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen.
- (3) Die Dozenten und Referenten führen ihren Unterricht, ihre Kurse und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Programmplanung und der curricularen Grundlagen pädagogisch eigenverantwortlich durch.

§ 9

Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ³⁾

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **21. Juli 1992**; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **9. November 1999**; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 23. November 2004; 3. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **26. September 2019**

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 27. November 1992; 1. Änderungssatzung in Kraft seit 19. November 1999; 2. Änderungssatzung in Kraft seit 30. November 2004; 3. Änderungssatzung in Kraft seit 9. Oktober 2019

Beschluss

Geschäftsbereich
Kultur, Bildung und Familie
(4)

Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden

BV/2019/0117

15.11.2019
VHSB/2019/02
Beschluss:

VHS-Beirat
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des VHS-Beirates

1. Zum 1. Vorsitzenden des vhs-Beirates wurden Herr Albrecht Ochs und
2. zur 2. Vorsitzenden Christa Strobel gewählt.

Abstimmungsergebnis (Wahl):

Wahl 1. Vorsitzende/r:

Abgegeben Stimmen: 8
Gültige Stimmen: 8

Davon entfielen auf den Bewerber:

Albrecht Ochs 8 gültige Stimmen (Ja)

Wahl 2. Vorsitzende:

Abgegeben Stimmen: 8
Gültige Stimmen: 8

Davon entfielen auf die Bewerberin:

Christa Strobel 8 gültige Stimmen (Ja)

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Ehrmantraut

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

- ☐ Zentrale Dienste zur Aufnahme des TOPs in die nächste Sitzung des Stadtrats
- ☐

Beschluss

Geschäftsbereich
Kultur, Bildung und Familie
(4)

Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des vhs-Beirates und der Stellvertretung

BV/2019/0163

**03.12.2019
RAT/2019/04**

**Stadtrat
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates**

Die Wahl von Herrn Albrecht Ochs zum Vorsitzenden des vhs-Beirates und von Frau Christa Strobel zur Stellvertreterin wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür bei einer Nichtteilnahme.

(SM Christa Strobel nimmt als zu bestätigende Stellvertretung nicht an der Beratung und Abstimmung teil).

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Schöben

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

- ☐ OB Prof. Dr. Meyer (Berufung)
- ☐ GB 4/42 - VHS